

Das Unternehmen als "Good Corporate Citizen" - ein Leitbild der europäischen Rechtsentwicklung?

Dannecker, Gerhard

Veröffentlichungsversion / Published Version

Konferenzbeitrag / conference paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Rainer Hampp Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dannecker, G. (1998). Das Unternehmen als "Good Corporate Citizen" - ein Leitbild der europäischen Rechtsentwicklung? In H. Alwart (Hrsg.), *Verantwortung und Steuerung von Unternehmen in der Marktwirtschaft* (S. 5-35). München: Hampp. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-424412>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Das Unternehmen als „Good Corporate Citizen“ – ein Leitbild der europäischen Rechtsentwicklung?

Einführung	6
1. Strafbarkeit jur. Personen nach US-amerikanischem Recht.....	8
1.1 Voraussetzungen der Strafbarkeit jur. Personen.....	8
1.1.1 Rechtsprechung	8
1.1.2 Model Penal Sentencing Code	8
1.2 Strafzumessung.....	9
1.2.1 Anlaß für die Einführung der Sentencing Guidelines	9
1.2.2 Schritte bei Vornahme der Strafzumessung	10
1.2.3 Erste praktische Erfahrungen	11
2. Tendenzen zur Rechtsvereinheitlichung der Sanktionen gegen jur. Personen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	11
2.1 Uneinheitlichkeit der strafrechtlichen Sanktionen gegen jur. Personen	12
2.2 Überblick über die Rechtslage und Entwicklungstendenzen in England, der Bundes- republik Deutschland und in Frankreich sowie über das gemeinschaftsrechtliche Bußgeldrecht.....	13
2.2.1 England.....	13
2.2.2 Bundesrepublik Deutschland.....	15
2.2.3 Frankreich.....	17
2.2.4 Bußgeldrecht der EG	18
2.3 Tendenzen zur Einführung von Kriminalstrafen gegen jur. Personen in den Mitglieds- staaten der Europäischen Gemeinschaft und hierfür geforderte Voraussetzungen.....	24
3. Vorgaben der EG bezüglich der Vereinheitlichung der Strafbarkeit jur. Personen und Regelungen im Corpus Juris.....	24
3.1 Vorgaben der EG und Regelungen des Corpus Juris bezüglich der strafrechtlichen Verantwortung in Unternehmen	24
3.1.1 Vorgaben bezüglich der persönlichen Verantwortung	25
3.1.2 Vorgaben bezüglich der strafrechtlichen Verantwortung für das Verhalten Dritter ..	25
3.1.3 Vorgaben bezüglich der Einführung von Kriminalstrafen gegen jur. Personen.....	25
3.1.4 Vorgaben bezüglich des Verschuldens.....	26
3.2 Stellungnahme zu den Vorschlägen auf EG-Ebene	26
3.2.1 Rechtspolitische Vorgaben für eine gemeinschaftsweite Harmonisierung	26
3.2.2 Zur Notwendigkeit einer originären strafrechtlichen Verantwortung der Verbände.....	27
3.2.3 Begrenzung des der jur. Person zurechenbaren Personenkreises	27
3.2.4 Organisationsverschulden.....	28
3.2.5 Notwendigkeit von Sentencing Guidelines	29
3.2.6 Zusammenfassung	30

Einführung

In den Vereinigten Staaten ist das Thema „Strengthening the ‘Good Citizen’ Corporation“ von zentraler Bedeutung, um der Unternehmenskriminalität entgegenzutreten. Im Hinblick auf das Leitbild eines gesetzestreu und verantwortlich handelnden Unternehmens werden vor allem die Auswirkungen der „Sentencing Guidelines“ auf das Tätigwerden der Unternehmen und Strafverfolgungsorgane diskutiert.¹ Die U.S.-Sentencing Commission Guidelines for Organizations² traten im Jahr 1991 in Kraft und enthalten zur Vereinheitlichung der strafrechtlichen Urteilspraxis Richtlinien, die eine verbindliche Handlungsgrundlage für die Rechtsprechung darstellen.³ Die in diesen Richtlinien enthaltenen Strafzumessungsregelungen enthalten dabei ein umfassendes System für die Verurteilung von Organisationen, das, wie in dem Vorwort der von *Steinherr, Steinmann und Olbrich* herausgegebenen Dokumentation zutreffend hervorgehoben wird, auf große Aufmerksamkeit auch außerhalb der Vereinigten Staaten gestoßen ist.⁴

Dies liegt – so die Verfasser der Dokumentation – zum einen daran, daß sich die Strafzumessungsrichtlinien auf die Sanktionierung von Unternehmen beziehen, und zum anderen daran, daß die Unternehmen in den Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität direkt mit einbezogen werden, indem hohe Strafmilderungen im Falle vorbeugender Maßnahmen in der Unternehmung gewährt werden. Die Bemühungen der Unternehmen, Wirtschaftsstraftaten im eigenen Bereich zu verhindern, werden strafmildernd berücksichtigt, sofern das Unternehmen bei der Entwicklung und Durchsetzung der Maßnahmen hinreichend sorgfältig vorgegangen ist.⁵ Hierfür bedarf es Maßnahmen wie der Ernennung eines Ethikbeauftragten, der Einführung von Ethik-Kodizes, der Durchführung von Informations- und Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter sowie der betriebsinternen Sanktionierung strafbaren Verhaltens. Die Verfasser der Dokumentation sehen hierin eine „grundlegende Innovation in der Steuerungstechnik des Strafrechts“, denn „die Strafzumessungsrichtlinien der Senatskommission ... wenden sich an die Unternehmen nicht nur in ihrer Eigenschaft als – mögliche – Straftäter; sie binden vielmehr die Unternehmung in den Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität direkt mit ein“.⁶

¹ Eingehend dazu Conaboy 1995.

² Siehe dazu Steinherr/Steinmann/Olbrich (in diesem Band, 153 ff.); die Richtlinien für Personen traten am 1.11.1987 in Kraft.

³ Steinherr/Steinmann/Olbrich (in diesem Band, 156 ff.); Wise 1996, 387.

⁴ Steinherr/Steinmann/Olbrich, Die U.S.-Sentencing Commission Guidelines, Eine Dokumentation, Diskussionsbeitrag Nr. 90 (Lehrstuhl Steinmann Nürnberg), S. V.

⁵ Näher dazu Steinherr/Steinmann/Olbrich (in diesem Band, 172 ff.).

⁶ Steinherr/Steinmann/Olbrich, wie Fn. 4.

Damit stellt sich das mir als Frage vorgegebene Thema, ob sich das Unternehmen als „Good Corporate Citizen“ als Leitbild der europäischen Rechtsentwicklung empfiehlt.

Hinter dieser Themenstellung verbergen sich ganz unterschiedliche Fragen:

1. Unter welchen Voraussetzungen hat das Management eines Unternehmens die gebotene Sorgfalt eingehalten? Bedarf es hierbei einer Differenzierung nach Art der juristischen Person, Unternehmensgröße, Branche, Art der begangenen bzw. zu verhindernden Zuwiderhandlung (z.B. Betrug, Steuer-, Kartell-, Verbraucherschutz-, Umweltverstöße)? Ansätze für solche Differenzierungen finden sich auch in den Sentencing Guidelines, die neben allgemeinen zugleich spezielle Strafzumessungsregeln, z.B. für Umwelt- und Kartellverstöße, vorsehen. Welche Vorstellungen finden sich diesbezüglich in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der EG?

2. Handelt es sich bei den Vorgaben der Sentencing Guidelines tatsächlich um einen innovativen Ansatz, soweit Vorkehrungen der Unternehmen zur Verhinderung von Straftaten in den eigenen Reihen als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden, oder finden sich in den Rechtsordnungen der europäischen Staaten vergleichbare Ansätze im Rahmen der straf- und bußgeldrechtlichen Sanktionen gegen juristische Personen und Unternehmen?

3. Können die amerikanischen Sentencing Guidelines für die Strafzumessung bei Unternehmen als Leitbild der europäischen Rechtsentwicklung dienen oder weichen die kontinentaleuropäischen Rechtssysteme so stark von dem common law-System ab, daß sich eine Übernahme nicht empfiehlt? Gibt es in Europa bessere, da gerechtere Modelle für die Strafbarkeit juristischer Personen?

4. Welche Bedeutung kommt den philosophischen Aussagen zu Grundproblemen der Ethik und den Ergebnissen betriebswirtschaftlicher Untersuchungen zu optimalen Organisationsstrukturen im Bereich des Rechts, speziell des Unternehmensstrafrechts, zu?

Diese Fragen sind zu beantworten, um entscheiden zu können, ob die Sentencing Guidelines als Leitbild für eine europäische Rechtsharmonisierung in Betracht kommen. Dabei soll wie folgt vorgegangen werden: Zunächst werden die amerikanischen Strafzumessungsregeln mit den Tendenzen zur Rechtsvereinheitlichung der Sanktionen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Vorschlag zur Harmonisierung des Unternehmensstrafrechts, den eine Expertengruppe im Auftrag der EG-Kommission Ende 1996 zur Diskussion gestellt hat, verglichen. Anschließend wird zu den verschiedenen Konzepten Stellung genommen und ein eigener Lösungsvorschlag unterbreitet.

1. Strafbarkeit juristischer Personen nach US-amerikanischem Recht

Bevor auf die Sentencing Guidelines eingegangen werden kann, soll kurz dargelegt werden, unter welchen Voraussetzungen in den Vereinigten Staaten Strafen gegen juristische Personen verhängt werden können, denn dadurch wird der Rahmen abgesteckt, innerhalb dessen die Strafzumessungsregeln erst zum Tragen kommen.

1.1 Voraussetzungen der Strafbarkeit juristischer Personen

1.1.1 Rechtsprechung

Die Strafbarkeit juristischer Personen für Delikte der für sie handelnden Individuen ist in der US-amerikanischen Judikatur allgemein anerkannt.⁷ Sie wird mit der dem Zivilrecht entnommenen *respondeat superior doctrine* begründet, indem die Handlungen des Vertreters einer juristischen Person der Körperschaft zugerechnet werden. Hiernach ist eine juristische Person für diejenigen Straftaten ihrer Angestellten verantwortlich, die diese im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses und in der Absicht, der Körperschaft zu nutzen, begangen haben. Auf die Stellung des Handelnden in der Hierarchie des Unternehmens kommt es dabei nicht an.

Diese zunächst auf strict liability beschränkte Strafbarkeit juristischer Personen wird heute generell anerkannt, indem sowohl die Handlung als auch das Verschulden der natürlichen Personen der juristischen Person zugerechnet wird. Was die Rechtsform anbetrifft, so kommt grundsätzlich nur eine Bestrafung juristischer Personen (corporations) in Betracht. Allerdings sehen zunehmend sowohl Bundesgesetze als auch einzelstaatliche Penal Codes die Möglichkeit einer Bestrafung nicht rechtsfähiger Personenzusammenschlüsse vor.

1.1.2 Model Penal Sentencing Code

Auch der Model Penal Code aus dem Jahre 1962⁸ sieht die Strafbarkeit juristischer Personen und – in gewissen Grenzen – sonstiger unincorporated associations vor. Dabei wird allerdings eine dreifache Differenzierung vorgenommen, aus der deutlich wird, welche Probleme die Strafbarkeit juristischer Personen in den Vereinigten Staaten aufwirft:

(1) Die traditionellen, mens rea erfordernden common law-Straftaten – also Tötung, Diebstahl usw. – können einer juristischen Person nur dann vorgeworfen werden, wenn die oberste Führungsebene des Unternehmens, das board of

⁷ Ehrhardt 1994, 95; Wise 1996, 383.

⁸ Siehe dazu Ehrhardt 1994, 111 ff.; Wise 1996, 389 f.

directors, oder ein high managerial agent, d.h. ein leitender Angestellter oder sonstiger Repräsentant mit verantwortungsvollen Aufgaben, im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses und im Interesse der juristischen Person die Zuwiderhandlung begangen, erlaubt, angeordnet oder grob fahrlässig geduldet hat. Diese Anforderungen entsprechen der englischen doctrine of identification and corporate representation, auch *alter ego-Theorie* genannt, mit der die persönliche Verantwortlichkeit der juristischen Person begründet wird.

(2) Mens rea-Delikte, die nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers auch von Unternehmen begangen werden können, wie Kartellabsprachen, Umweltdelikte etc., sollen unabhängig von der Stellung der handelnden natürlichen Person im Unternehmen zur Strafbarkeit der juristischen Person führen, sofern nicht nachgewiesen werden kann, daß der dem Täter vorgesetzte und den Bereich, in dem der Rechtsverstoß erfolgt ist, überwachende high managerial agent die gebührende Sorgfalt angewandt hat. Kann dieser Nachweis geführt werden, so soll die Strafbarkeit der juristischen Person entfallen. Die Verantwortung des Unternehmens ergibt sich also aus der Verletzung der Aufsichts- und Überwachungspflicht des high managerial agent.

(3) Bezüglich der strict liability offences, d.h. der verschuldensunabhängig begehbaren Delikte, geht der Model Penal Code davon aus, daß die juristische Person verantwortlich ist, ohne daß ein schuldhaftes Verhalten vorliegen muß. Eine Entlastungsmöglichkeit, die darauf gestützt wird, daß sich der Vorgesetzte des Täters um eine Verhinderung der Tat bemüht hat, ist nicht vorgesehen.

Die Rechtspraxis hat dieses abgestufte Modell, wie gezeigt, nicht übernommen, sondern folgt der weitergehenden *respondeat superior rule*, wonach die Handlung eines jeden Angestellten die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach sich ziehen kann.⁹

1.2 Strafzumessung

Erst wenn die Voraussetzungen der Strafbarkeit vorliegen, stellt sich die Frage nach der Strafzumessung, die von den Sentencing Guidelines geregelt wird. Die Schuldfrage muß also bereits bejaht bzw. das Verschuldenserfordernis verzichtbar sein, damit diese Strafzumessungsregeln zur Anwendung kommen können.

1.2.1 Anlaß für die Einführung der Sentencing Guidelines

Die Sentencing Guidelines wurden in den Vereinigten Staaten zum einen mit dem Ziel eingeführt, eine Anhebung der Strafen gegen juristische Personen, die

⁹ Ehrhardt 1994, 113; Wise 1994, 390 m.w.N.

zunächst extrem niedrig waren, zu erreichen.¹⁰ Stellt die kriminelle Tätigkeit den eigentlichen Zweck der juristischen Person dar, so sollen sogar sämtliche Vermögenswerte der juristischen Person entzogen werden. Zum anderen dienen die Guidelines dem Ziel, eine Vereinheitlichung der strafrechtlichen Sanktionen herbeizuführen.¹¹ In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß angesichts der Weite und Konturlosigkeit der Strafbarkeitsvoraussetzungen im US-amerikanischen Recht ein besonders starkes Interesse an einer Verrechtlichung der Strafzumessung bestand, um eine möglichst gleichmäßige Strafzumessung zu erreichen.¹²

1.2.2 Schritte bei Vornahme der Strafzumessung

Die Schritte, die bei der Strafzumessung vorzunehmen sind, sehen folgendermaßen aus:¹³ Zunächst wird in einem ersten Schritt die sog. base fine ermittelt, die sich nach dem Gewinn, den das Unternehmen durch die Tat erlangt hat, nach dem entstandenen Schaden oder nach den in einer Offense Level Fine Table vorgegebenen Richtwerten bestimmt.

Sodann wird in einem zweiten Schritt der Grad der Schuld anhand eines Punkterasters (culpability score) bestimmt: Der mittlere Punktwert von fünf wird erhöht, wenn z.B. die handelnde Person in der Unternehmenshierarchie eine hohe Stellung einnimmt, ein Verstoß gegen eine Bewährungsauflage vorliegt oder die gerichtlichen Ermittlungen behindert werden. Mildernd wirkt sich ein kooperatives Verhalten bei den Ermittlungen sowie die Einführung und Durchführung von Ethikprogrammen aus. Bemühungen des Unternehmens, Straftaten zu verhindern und aufzudecken, werden jedoch nicht als Milderungsgrund angesehen, wenn die Tat von einem hochrangigen Angestellten begangen wurde; denn in diesem Fall wird vermutet, daß die Bemühungen der juristischen Person nicht ausreichend waren.

Auf einer dritten Stufe werden sodann anhand einer Tabelle und in Abhängigkeit von dem culpability score ein Minimal- und ein Maximal-Multiplikator ermittelt, die beide mit der base fine multipliziert werden und den Strafrahmen ergeben. Innerhalb dieses Rahmens wird in einem vierten Schritt die zu verhängende Strafe unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten der positiven und negativen Generalprävention, immaterieller Schäden, Vorstrafen bei den nicht einschreitenden Führungskräften usw. bestimmt.

¹⁰ Ehrhardt 1994, 124; Steinherr/Steinmann/Olbrich (in diesem Band, 157 f.).

¹¹ Wise 1996, 387.

¹² Steinherr/Steinmann/Olbrich (in diesem Band, 156 f.).

¹³ Ehrhardt 1994, 124 ff.; Steinherr/Steinmann/Olbrich (in diesem Band, 168 ff.); Wise 1996, 398 f.

1.2.3 Erste praktische Erfahrungen

Im Jahre 1995 hat in den Vereinigten Staaten eine Konferenz über das Thema „Corporate Crime in America: Strengthening the ‘Good Citizen’ Corporation“ in Washington stattgefunden, bei der sich ca. 450 Teilnehmer getroffen haben, um auf diesem zweiten Symposium über Verbrechen und Bestrafung die Möglichkeiten zu diskutieren, wie Unternehmen, Industriezweige und Strafverfolgungsbehörden auf die Einführung der Sentencing Guidelines reagiert haben, die mit dem Prinzip von "Zuckerbrot und Peitsche" arbeiten. Gegenstand der Tagung waren folgende Einzelthemen: Erfahrungen der Unternehmen bei der Entwicklung von "Compliance Programmen", welche Maßnahmen die Regierung ergreifen sollte, um das Prinzip des Good Corporate Citizen zu forcieren, welche Rolle Ethikprogramme spielen, inwieweit eine effektivere Einsetzung solcher Programme möglich ist sowie welche Erfahrungen bisher gemacht worden sind.¹⁴

Grundlage der Diskussion waren erste empirische Ergebnisse aus drei Untersuchungen zu Compliance-Praktiken U.S.-amerikanischer Unternehmen.¹⁵ Danach besitzen 75 % der kleineren und mittleren Unternehmen Verhaltensstandards, die die Befolgung der Gesetze sicherstellen sollen. Dabei steht als Motiv für die Entwicklung von Ethikprogrammen im Vordergrund, einen ethischen Ruf aufrecht zu erhalten, während nur 12, 5 % der befragten Unternehmen auf die Sentencing Guidelines reagieren wollten. Noch nicht beantwortet ist die Frage, wie effektiv die Ethikprogramme tatsächlich sind. In Literatur und Praxis wird darauf hingewiesen, daß die Sentencing Guidelines nur einen Rahmen zur Orientierung bieten können und dies vor allem für den Bereich der Gesetzesbefolgung, jedoch nicht ausreichend sind für die Etablierung eines umfassenden Ethikprogrammes oder eines breiten Modells gesellschaftlicher Verantwortung.¹⁶

2. Tendenzen zur Rechtsvereinheitlichung der Sanktionen gegen juristische Personen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Bevor sich die Frage nach der Sanktionsbemessung in den Mitgliedstaaten stellt, ist auf die Straf- bzw. Ahndbarkeit juristischer Personen einzugehen. Erst wenn die Rechtsordnungen Strafen oder Geldbußen gegen juristische Personen vorsehen, stellt sich die Aufgabe der Sanktionsbemessung.

¹⁴ Siehe dazu Conaboy 1995.

¹⁵ Siehe dazu auch Steinherr/Steinmann/Olbrich (in diesem Band, 182 ff.).

¹⁶ Steinherr/Steinmann/Olbrich (in diesem Band, 201); Conaboy 1995, 425 ff.

2.1 *Uneinheitlichkeit der strafrechtlichen Sanktionen gegen juristische Personen*

Gegenwärtig ist die Straf- bzw. Ahndbarkeit juristischer Personen in den Mitgliedstaaten der EG und in der EG selbst völlig uneinheitlich geregelt.¹⁷ Während Frankreich,¹⁸ Dänemark,¹⁹ England und Schottland²⁰ sowie die Niederlande²¹ Kriminalstrafen gegen juristische Personen vorsehen, kennen die Bundesrepublik Deutschland,²² Finnland,²³ Italien²⁴ und Portugal²⁵ sowie die EG²⁶ selbst Geldbußen; in Belgien,²⁷ Griechenland²⁸ und Spanien²⁹ wiederum gibt es Verwaltungssanktionen gegen Unternehmen. In Österreich³⁰ wird die Mithaftung der juristischen Person für Geldstrafen, die gegen ihre Organe verhängt worden sind, nicht als Strafe, sondern als „kriminelle“ Bürgschaft qualifiziert, ist also von zivilrechtlichen Vorstellungen geprägt.

Dabei sind die zentralen Diskussionspunkte die strafrechtliche Handlungs- und Schuldfähigkeit von juristischen Personen und die Anforderungen an schuldhaftes Verhalten.³¹ Diese Anforderungen wirken sich insbesondere auf die Bestimmung des für die juristische Person handelnden Personenkreises aus. Dabei werden teilweise branchenspezifische Anforderungen an die Unternehmen gestellt, und auch rechtsformunabhängige Besonderheiten können eine Rolle spielen. Sentencing Guidelines finden sich in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen und im EG-Kartellordnungswidrigkeitenrecht für Unternehmensstrafen bzw. -geldbußen nicht; solche Guidelines sind diesem Rechtskreis fremd. Allerdings wird in der Literatur für den Bereich des EG-Kartellrechts die

¹⁷ Zusammenfassend dazu Schroth 1993, 140 ff.; Vadillo 1994, 301 ff.

¹⁸ Siehe dazu Bouloc 1996, 235 ff.

¹⁹ Greve 1994, 313 ff.

²⁰ Siehe dazu Harding 1996, 369 ff.

²¹ Siehe dazu De Doelder 1996, 289 ff.

²² Siehe dazu Hirsch 1996, 31 ff.

²³ Siehe dazu Riihijärvi 1996, 203 ff.

²⁴ Siehe dazu Paliero 1996, 251 ff.

²⁵ Siehe dazu Lobo Moutinho/Salinas Monteiro 1996, 311 ff.

²⁶ Siehe dazu unten 2.2.4.

²⁷ Siehe dazu Hennau-Hublet 1996, 129 ff.

²⁸ Siehe dazu Spinellis 1995, 110.

²⁹ Siehe dazu Martín 1994, 15 f.

³⁰ Vgl. dazu Schroth 1993, 154 m.w.N.

³¹ Ehrhardt 1994, 42 ff.; Hirsch 1995, 288 ff.

Einführung von Sentencing Guidelines nach amerikanischem Vorbild vereinzelt gefordert.³²

Bei der Ausarbeitung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben für eine Harmonisierung des Rechts muß der Internationalität des Regelungsgegenstandes Rechnung getragen werden. In einem Europa ohne innere Grenzen ist Kriminalpolitik nicht mehr allein im Rahmen des Nationalstaates möglich. Vielmehr muß das Recht der Nachbarländer in die rechtspolitische Betrachtung einbezogen werden, wenn man sich ein umfassendes und zugleich realistisches Bild von der Lage in den Mitgliedstaaten machen möchte. Notwendig sind rechtsvergleichende Analysen im Hinblick darauf, welche Regelungsmodelle sich am besten zur Kriminalitätsbekämpfung eignen und wie die supranationalen Vorgaben in die nationalen Rechtsordnungen eingepaßt werden können.³³ Daher sollen im folgenden für das common law-System das englische Strafbarkeitsmodell, das auf eine mehr als 100 jährige Geschichte zurückschauen kann, sowie aus dem kontinentaleuropäischen Bereich das deutsche Bußgeldmodell, das Vorbildcharakter für das italienische und portugiesische Ordnungswidrigkeitenrecht hatte, und weiterhin das französische Unternehmensstrafrecht, das erst 1994 eingeführt wurde, exemplarisch für die Rechtslage in den Mitgliedstaaten dargestellt werden. Schließlich empfiehlt sich eine Einbeziehung des Bußgeldrechts der EG auf dem Gebiet des Kartellrechts, das stark vom amerikanischen Unternehmensstrafrecht und der dortigen Strafzumessung beeinflusst ist, jedoch, wie bereits angedeutet, keine Sentencing Guidelines kennt.

2.2 Überblick über die Rechtslage und Entwicklungstendenzen in England, der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich sowie über das gemeinschaftsrechtliche Bußgeldrecht

2.2.1 England

In England, das auf eine lange Tradition der Strafbarkeit juristischer Personen zurückschauen kann, sieht z.B. Art. 30 des Law Commission's Draft Criminal Code 1989 (Law Com. No. 177) für England und Wales vor, daß bei den verschuldensunabhängigen strict liability offences auch ein einfacher Angestellter die Strafbarkeit der juristischen Person auslösen kann, wenn er innerhalb des "scope of his office" gehandelt hat. Diese Auffassung vertritt auch die neuere Rechtsprechung zur strafrechtlichen Verantwortung juristischer Personen im Rahmen von Verbraucherschutzgesetzen.³⁴ Hingegen muß bei Straftaten mit

³² Siehe dazu unten 2.2.4.3.

³³ Dannecker 1996, 870.

³⁴ Tesco Stores Ltd v Brent London Borough Council (1993) 1 WLR, 1037.

echtem Verschuldenserfordernis eine Leitungsperson (controlling officer) – "the board of director, the managing director and perhaps other superior officers of a company"³⁵ – gehandelt haben.³⁶ Nach der *alter ego*-Theorie wird dabei nicht das Verhalten natürlicher Personen dem Unternehmen zugerechnet, sondern die Handlung als eine solche des Unternehmens angesehen.

Strafen gegen die natürliche Person und die juristische Person werden nebeneinander verhängt.

Trotz fehlenden Verschuldenserfordernisses bei den strict liability offences wird die Notwendigkeit einer Korrektur ungerechtfertigter Ergebnisse der verschuldensunabhängigen Verantwortung durch die Einräumung von Entlastungsmöglichkeiten mittels eines due diligence defence anerkannt,³⁷ der besagt: "It shall be a defence for the person charged to prove that he took all reasonable precautions and exercised all due diligence to avoid the commission of the offence by himself or by a person under his control."³⁸

Der Beschuldigte muß hiernach den Nachweis führen, daß er die Kriterien der gebührenden Sorgfalt erfüllt hat. Die Darlegungslast liegt also bei dem Beschuldigten.³⁹ Er muß zwar den Nachweis nicht "beyond reasonable doubt" führen, aber immerhin den Maßstab des Nachweises "on the balance of probabilities" erfüllen.⁴⁰ Hierfür ist es erforderlich, daß für die Entlastungstatsachen ein überwiegendes Maß an Wahrscheinlichkeit spricht: die Erfüllung der gebotenen Sorgfalt muß wahrscheinlicher als die Verletzung der Sorgfaltspflicht sein. Nur wenn dieser Nachweis geführt ist, darf der Täter trotz objektiver Begehung der Tat nicht verurteilt werden; er ist freizusprechen.

Diese allgemeine Form des due diligence-Entlastungsgrundes wird teilweise branchenspezifisch ausgeweitet. So finden sich im Food Safety Act 1990 "deemed provisions" für Personen, die weder Hersteller noch Importeur sind, also für die Händler, die den due diligence defence dahingehend ergänzen, daß ein Beschuldigter, dem der Verkauf gefährlicher, unzulänglicher oder falsch bezeichneter Ware vorgeworfen wird, auch dann als entlastet gilt, wenn er nachweisen kann, daß die Begehung der Tat, der Handlung oder der Fehler einer an-

³⁵ House of Lords, *Tesco Supermarket Ltd v Natrass*, (1972) AC, 153.

³⁶ Eingehend zur doctrine of identification and corporate representation (sog. alter ego-Theorie) Leigh 1969, 91 ff.

³⁷ Blackstone's 1994, A 5.11 m.w.N.

³⁸ 21 (1) Food Safety Act 1990.

³⁹ House of Lords, *Amos v. Melcon (Frozen Foods) Ltd.* (1985) 149 J.P., 718; vgl. auch House of Lords, *Tesco Supermarkets Ltd v Natrass* (1972) AC, 153; vgl. auch Bradgate/Howells 1991, 331; Huber 1994, 138 ff.

⁴⁰ Stephenson 1991, 782.

deren Person zuzuschreiben ist, die nicht unter seiner Aufsicht stand. Gleiches gilt, wenn der Fehler darauf beruhte, daß der Beschuldigte auf Informationen dieser Person vertraute, wenn der Beschuldigte alle Überprüfungsmaßnahmen der fraglichen Nahrungsmittel durchgeführt hat, die vernünftigerweise geboten waren, wenn er sich auf die Überprüfung durch andere Personen verlassen durfte, die ihm die Nahrungsmittel geliefert haben, oder wenn er zur Zeit der Begehung der Tat nicht wußte und keinen Anlaß zum Verdacht hatte, daß seine Handlung oder Unterlassung eine Straftat nach der entsprechenden Vorschrift bildete.⁴¹

Über den allgemeinen due diligence defence hinaus kann sich der Verkäufer von Waren darauf berufen, daß der Verkauf oder der beabsichtigte Verkauf nicht unter seinem Namen oder seiner Marke erfolgt sei oder erfolgen sollte.⁴² Einen speziellen Entlastungsgrund gibt es auch für Importeure, die – wie zuvor dargelegt – von den "deemed provisions" des Food Safety Act 1990 ausgeschlossen sind. So sieht reg. 2 A der Imported Food Regulation 1984 vor, daß diese den Nachweis führen können, zur Zeit des Warenimports weder gewußt noch die Möglichkeit gehabt zu haben, mit vernünftiger Sorgfalt festzustellen, daß die Nahrungsmittel für den Verzehr ungeeignet, ungesund oder unbedenklich waren. Die Hauptverantwortung liegt somit beim Hersteller, dem das Gesetz keine Entlastungsmöglichkeit einräumt.

Hinter diesen zusätzlichen Entlastungsmöglichkeiten für Händler und Verkäufer steht der Gedanke, daß die Hauptverantwortung demjenigen auferlegt werden soll, der den größten Einfluß auf das Endprodukt hat.

2.2.2 Bundesrepublik Deutschland

Das geltende deutsche Strafrecht kennt demgegenüber keine Strafbarkeit von Kollektivpersonen. Lediglich der Mensch, nicht die Korporation wird als straffähig angesehen.⁴³ Vielmehr ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen durch das Ordnungswidrigkeitenrecht gekennzeichnet. Nach § 30 OWiG können Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen verhängt werden, wenn jemand als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person, eines nicht rechtsfähigen Ver-

⁴¹ 21 (3) Food Safety Act 1990.

⁴² 21 (4) Food Safety Act 1990.

⁴³ Bottke 1997, 241 ff.; Engisch 1953, E 7, 41; Heinitz 1953, 51; Lange 1952, 262 ff.; Schöneke/Schröder/Cramer 1997, Rdn. 118 vor § 25; Roxin 1994, § 8 Rdn. 55 f.

eins oder einer Personenhandelsgesellschaft eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht.

Die Grundkonzeption der Verbandsgeldbuße ist in Deutschland von der sog. *Organtheorie* beeinflusst, nach der sich ein Unternehmen mit den Personen identifizieren lassen muß, auf die es angewiesen ist, wenn es tätig werden will.⁴⁴ Daher ist Voraussetzung für die Verhängung einer Geldbuße, daß bestimmte verantwortliche Personen im Unternehmen durch eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit entweder betriebsbezogene Pflichten des Unternehmens verletzt oder dessen Bereicherung herbeigeführt oder beabsichtigt haben. Dabei ist der Kreis der einer Verbandsgeldbuße unterworfenen Personenverbände gesetzlich begrenzt. In Frage kommen nur juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine sowie Personenhandelsgesellschaften, jedoch nicht die Gesellschaft Bürgerlichen Rechts und das Unternehmen eines Einzelkaufmanns.⁴⁵

Der Kreis der Täter, deren Tat die Verbandsgeldbuße auslösen kann, war ursprünglich an die formale Rechtsstellung als Organ geknüpft. Dies hatte zur Folge, daß Verbände einer Sanktionierung dadurch entgehen konnten, daß zur Verschleierung der wahren Verantwortung Personen zu vertretungsberechtigten Organen abgestellt wurden, denen praktisch keine Leitungsaufgaben übertragen worden waren, während die eigentliche Geschäftsführung auf bestimmte leitende Angestellte verlagert war.⁴⁶ Der Gesetzgeber hat deshalb eine Ausweitung auf das Verhalten von Personen, die in leitender Stellung verantwortlich tätig sind, vorgenommen.⁴⁷ Neben Organen werden nunmehr auch Generalbevollmächtigte sowie Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte erfaßt.

Für die erste Gruppe der Anlaßstaten ist die Verletzung einer betriebsbezogenen Pflicht Voraussetzung (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG). Als wichtigste betriebsbezogene Pflicht kommt die Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG in Betracht, deren Verletzung mit Geldbuße gegen natürliche Personen geahndet werden kann. § 130 OWiG war ursprünglich stark an strafrechtlichen Grundsätzen ausgerichtet. Wegen der dabei auftretenden "Anwendungsschwierigkeiten" wurde eine umfassende Pflicht zu Aufsichtsmaßnahmen festgelegt, um in dem Betrieb mit Straf- oder mit Geldbuße bedrohte Zuwiderhandlungen zu verhindern. Im Gegensatz zum Kriminalstrafrecht wird jedoch nicht einmal eine Erkennbarkeit der konkreten Tat verlangt.⁴⁸ Außerdem hat der Gesetzgeber⁴⁹ das ursprüngliche Er-

⁴⁴ Cramer in Boujong (Hrsg.) 1989, § 30 Rdn. 37; Mitsch 1995, 118.

⁴⁵ Krit. dazu Schmidt 1990, 134; vgl. auch Cramer in Boujong (Hrsg.) 1989, § 30 Rdn. 29 ff.

⁴⁶ Vgl. Bundestagsdrucksache 12/192, 32; sowie Schünemann 1979, 39 ff.; Heine 1995, 31 ff.

⁴⁷ Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 27.6.1994, Bundesgesetzblatt I 1994, 1440.

⁴⁸ Vgl. nur Cramer in Boujong (Hrsg.) 1989, § 130 Rdn. 19 m.w.N.

fordernis, daß bei gehöriger Aufsicht die Zuwiderhandlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert worden wäre, aufgehoben, um dadurch die Beweisprobleme zu beseitigen. Nunmehr genügt es, wenn durch die Aufsichtspflichtverletzung eine Gefahrenerhöhung herbeigeführt wird. Dadurch wurde zugleich die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen erheblich ausgeweitet. Dennoch bleibt das deutsche Modell der Geldbußen gegen Unternehmen der *Organtheorie* verpflichtet.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß das Strafgesetzbuch gewinnabschöpfende und sichernde Maßnahmen auch gegenüber Unternehmen kennt. Sichernde Maßnahmen, die der Einziehung von Gegenständen dienen, setzen voraus, daß Organe des Verbandes gehandelt haben (§ 75 StGB).⁵⁰ Hingegen kann jeder Angestellte eines Verbandes die Anordnung des Verfalls auslösen, mit der die Beseitigung eines Vermögensvorteils beim Unternehmen bezweckt wird.⁵¹

Die Ahndbarkeit der juristischen Person läßt die strafrechtliche Verantwortung der natürlichen Personen unberührt.

2.2.3 Frankreich

In Frankreich wurde im Jahre 1994 die Strafbarkeit juristischer Personen eingeführt.⁵² Allerdings bedarf es nach dem Nouveau Code Pénal (NCP) einer ausdrücklichen Anordnung der Strafbarkeit durch ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung. Insoweit wird der Grundsatz der Gleichbehandlung von natürlichen und juristischen Personen durchbrochen. Dabei sieht der NCP selbst die Bestrafung juristischer Personen für zahlreiche Straftatbestände vor.⁵³ Dieselbe Technik findet sich im portugiesischen Code Pénal von 1982.

Nach Art. 121-2 Abs. 1 NCP ist ein Handeln des rechtmäßigen Vertreters oder des Organs der juristischen Person zu deren Gunsten erforderlich. Fahrlässiges Verhalten reicht aus. Das Handeln eines einfachen Arbeiters genügt nicht, um die Strafbarkeit zu begründen, es sei denn, es liegt zugleich ein Fehlverhalten eines Vertretungsorgans, z.B. wegen mangelhafter Organisation, vor.

⁴⁹ Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 27.6.1994, Bundesgesetzblatt I 1994, 1440.

⁵⁰ Schönke/Schröder/Eser 1997, § 75 Rdn. 1.

⁵¹ Güntert 1983, 31 ff.; Cramer in Boujong (Hrsg.) 1989, § 30 Rdn. 20.

⁵² Delmas-Marty 1994, 305 ff.

⁵³ z.B. Art. 313-9, 441-12 für Betrug und Urkundenfälschung.

Handelt die natürliche Person ausschließlich im eigenen Interesse, so ist die juristische Person nicht strafbar.⁵⁴

Das Unternehmensstrafrecht folgt damit dem Modell, daß die juristische Person für eigenes Fehlverhalten verantwortlich ist. Die Strafbarkeit der juristischen Person läßt die strafrechtliche Verantwortung der natürlichen Person unberührt.

2.2.4 Bußgeldrecht der EG

Der Kommission ist auf dem Gebiet des Kartellrechts durch Art. 87 Abs. 2 lit. a EWG-Vertrag eine ausdrückliche supranationale Sanktionsbefugnis eingeräumt. Hiervon hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft Gebrauch gemacht und durch die Kartellverordnung Nr. 17 aus dem Jahre 1962⁵⁵ Geldbußen gegen Unternehmen und Unternehmensverbände eingeführt, welche die Kommission im Falle schuldhafter Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht verhängen kann.

Die EG-Kommission macht seit mehr als 25 Jahren von ihrer supranationalen Sanktionsgewalt Gebrauch und verhängt jedes Jahr in mehreren Verfahren Geldbußen aufgrund wettbewerbswidrigen Verhaltens.⁵⁶ Allein wegen Verstößen gegen Artt. 85 und 86 EWGV aufgrund wettbewerbswidriger Vereinbarungen und mißbräuchlicher Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung liegen inzwischen ca. 70 Bußgeldentscheidungen vor.⁵⁷ Mit der „Pioneer-Entscheidung“ Ende 1979⁵⁸ wurde eine Politik hoher Geldbußen eingeleitet. Seit dieser Zeit sind die Sanktionen deutlich höher als die von den nationalen Kartellbehörden verhängten⁵⁹ und belaufen sich in der Regel auf eine oder mehrere Millionen ECU. Damit entfällt für diesen Bereich die Notwendigkeit, mittels Sentencing Guidelines die Sanktionshöhe anzuheben.

2.2.4.1 Voraussetzungen der Ahndbarkeit

Adressat der EG-rechtlichen Strafnormen sind nach dem Gesetzeswortlaut der Artt. 85 und 86 EWGV nur Unternehmen und Unternehmensvereinigungen.⁶⁰

⁵⁴ Delmas-Marty 1994, 306.

⁵⁵ ABl. 1962 Nr. 13, 204.

⁵⁶ Eingehend dazu van Acker 1987, passim; Dannecker/Fischer-Fritsch 1989, 134 ff.; Dannecker 1991, 268 ff.; Mulder 1989, 459 ff.; vgl. auch Morris 1984, 425 ff.; Schroth 1983, 31 ff.

⁵⁷ Eine tabellarische Übersicht über die verhängten Geldbußen findet sich bei van Bael/Bellis 1994, 913 ff.

⁵⁸ Kommissionsentscheidung, ABl. 1980 L 60, 21 ff.

⁵⁹ Fisse 1985, 154 Fußnote 11.

⁶⁰ Koch 1996, Art. 15 VO 17 Rdn. 41, Art. 85 Rdn. 1; Tiedemann 1990, 101.

Sanktionen gegen die für das Unternehmen handelnden natürlichen Personen sind nicht vorgesehen. Der Europäische Gerichtshof definierte zunächst ein Unternehmen als einheitliche, einem selbständigen Rechtssubjekt zugeordnete Zusammenfassung personeller, materieller und immaterieller Faktoren, mit welcher auf Dauer ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird.⁶¹ Maßgebend sind also die rechtliche Selbständigkeit und eine Beteiligung am Wirtschaftsleben. Dieser für den EGKS-Vertrag entwickelte Unternehmensbegriff fand zunächst auch für den EWG-Vertrag Anwendung, wurde aber seitens der Kommission durch einen *wirtschaftlichen Unternehmensbegriff* ersetzt.⁶² Fehlt z.B. bei einer Tochtergesellschaft ein Organ mit formeller Legitimationsbefugnis, so wird deren Verhalten der Muttergesellschaft zugerechnet. Eine wirtschaftliche Einheit wird auch angenommen, wenn Konzerngesellschaften keine unternehmerische Autonomie haben, insbesondere wenn eine 100%ige Tochtergesellschaft einem zentralistisch organisierten Konzern angehört. Ausreichend ist weiterhin eine einheitliche Leitung durch die Obergesellschaft sowie personelle Verflechtungen zwischen den Aufsichts- und Leitungsgremien der Unternehmen.⁶³ Hat hingegen eine Muttergesellschaft darauf hingewirkt, daß sich die Tochtergesellschaften an das EG-Kartellrecht halten, so werden nur die Tochtergesellschaften mit Geldbußen belegt. Mutter- und Tochtergesellschaften werden dann nicht als einheitliches Unternehmen angesehen. Den Vorgaben der Sentencing Guidelines wird also bereits im Rahmen der Tatbestandsvoraussetzungen Rechnung getragen.

Der Gesetzeswortlaut, der nicht auf die juristische Person, sondern auf den wirtschaftlichen Begriff des Unternehmens verweist, läßt diese extensive Auslegung noch zu, so daß kein Verstoß gegen das Analogieverbot angenommen werden kann.⁶⁴ Gleichwohl beeinträchtigt dieses Vorgehen die Rechtssicherheit, an die im Strafrecht hohe Anforderungen zu stellen sind. Bislang ist es nämlich nicht gelungen, abschließende Kriterien für die Bestimmung einer Unternehmenseinheit zu finden. Es ist daher zweifelhaft, ob die Konzeption der wirtschaftlichen Einheit als Grundlage eines generellen, nicht auf Kartellsanktionen beschränkten Unternehmensstrafrechts überzeugen kann.

⁶¹ EuGH, Slg. 1962, 687 (Klöckner/Hoesch).

⁶² Eingehend dazu Dannecker/Fischer-Fritsch 1989, 260 ff.; Hamann 1992, 13 ff.; Lipowsky 1987, 65 ff.

⁶³ Zu den Kriterien im einzelnen Dannecker/Fischer-Fritsch 1989, 274 ff.; vgl. auch Rütsc 1987, 75. Zur Berechtigung der Kommission, bei der Auslegung des Wettbewerbsrechts wesentlich auf wirtschaftliche Zusammenhänge abzustellen, Everling 1985, 60 u. 73.

⁶⁴ Dannecker/Fischer-Fritsch 1989, 258.

Die Kommission geht in ständiger Praxis von der *Handlungsfähigkeit* der Unternehmen aus⁶⁵ und setzt sich damit über die Bedenken hinweg, die in den kontinentalen Rechtsordnungen traditionellerweise gegen eine (kriminal-) strafrechtliche Unternehmensverantwortung erhoben wurden.⁶⁶ Zwar können Unternehmen die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten nur mittels natürlicher Personen wahrnehmen. Jedoch kann durch Rechtsnormen eine rechtliche Handlungsfähigkeit begründet werden, wie insbesondere die Anerkennung der juristischen Person im Zivilrecht zeigt. Kommission und Gerichtshof rechnen dem Unternehmen das Verhalten aller natürlichen Personen, unabhängig von ihrer Stellung in der Unternehmenshierarchie, zu, die für das Unternehmen handeln.⁶⁷ Eine Zurechnung wird nur ausgeschlossen, wenn die Angestellten die Befugnisse eindeutig überschreiten, die ihnen von den Gesellschaftern im Rahmen der betrieblichen Aufgaben übertragen worden sind. Eine Handlung oder auch nur Kenntnis der Inhaber oder Geschäftsführer des Unternehmens ist nicht erforderlich.⁶⁸

Auch im Rahmen von Konzernen, die als wirtschaftliche Einheit behandelt werden, bejaht die Kommission deren Handlungsfähigkeit und verbindet Aspekte positiven Tuns, pflichtwidrigen Unterlassens und bloßer Aufsichtspflichtverletzung miteinander. Durch die extensive Zurechnung des Verhaltens natürlicher Personen ist es der Kommission gelungen, die Nachweisprobleme erheblich zu reduzieren, die mit einer Beweisführung durch den unternehmerischen Organisationsaufbau hindurch verbunden sind und einer effektiven Verfolgung in den Mitgliedstaaten entgegenstehen. Hier zeigt sich, daß die Kommission gerade im Bereich des Wettbewerbsrechts ihren großen Entwicklungsspielraum nutzt und weitgehend eigenständige Wege beschreitet, um ein europäisches Recht zu entwickeln, das von der Struktur und den Zielen der Gemeinschaft geprägt wird.

Was das *Verschuldenserfordernis* anbetrifft, so gehen die EG-Kommission und der Gerichtshof von einer eigenen Schuldfähigkeit der Unternehmen aus.⁶⁹ Bei der Bestimmung des Verschuldens orientiert sich die Kommission an der französischen „faute de service“ des Verwaltungsrechts, „dem Fehlfunktionieren oder der Fehlorganisation der Verwaltung“.⁷⁰ Hiernach muß weder festgestellt wer-

⁶⁵ Dannecker/Fischer-Fritsch 1989, 252; Hamann 1992, 552; Koch 1995, Art. 15 VO 17 Rdn. 41.

⁶⁶ So insbesondere Engisch 1954, E 23 f.; Hartung 1954, E 43.

⁶⁷ Grundlegend EuGH, Slg. 1983, 1903 (Pioneer).

⁶⁸ Näher dazu Dannecker/Fischer-Fritsch 1989, 258.

⁶⁹ Dannecker/Fischer-Fritsch 1989, 289.

⁷⁰ Bendlin 1982, 83 f.

den, wer konkret gehandelt hat, noch, daß diese Person ein persönlicher Schuldvorwurf trifft; es reicht ein formales organisatorisches Verschulden aus.⁷¹ Dennoch ist auf EG-Ebene die Tendenz festzustellen, daß die Kommission aus der Verletzung von Organisations- und Aufsichtspflichten das Verschulden herleitet und es mit der Zurechnung des Wissens der natürlichen Personen, insbesondere der Leitungsorgane, begründet.⁷² Welche Anforderungen an die im Verkehr erforderliche Sorgfalt im konkreten Fall zu stellen sind, wird im Hinblick auf das konkrete Unternehmen, seine Marktstellung, seine Größe und wirtschaftliche Tätigkeit bestimmt.⁷³ Insbesondere die Kommission geht hierbei von einem normativen, von der Verantwortung geprägten Schuldbegriff aus, indem sie den Unternehmen Informationspflichten bezüglich des EG-Rechts auferlegt und insbesondere von größeren Unternehmen erwartet, daß sie die Entwicklung im Wettbewerbsrecht verfolgen und ihr Verhalten danach ausrichten.⁷⁴ Damit nähern sich Kommission und Gerichtshof neueren Erklärungsmodellen, die in Anlehnung an das französische und niederländische Unternehmensstrafrecht⁷⁵ auf das Organisationsverschulden des Verbandes abstellen und den Schuldvorwurf auf das Unterlassen von Vorsorgemaßnahmen stützen, die erforderlich sind, um einen ordentlichen, nicht deliktischen Geschäftsbetrieb zu gewährleisten.

2.2.4.2 *Strafzumessung*

Bei der Bestimmung der Bußgeldhöhe unterscheidet die Kommission zunächst zwischen den hauptverantwortlichen Unternehmen auf der einen Seite und den Unternehmen, die entgegen ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen an dem Wettbewerbsverstoß teilnehmen, und sog. Mitläufern auf der anderen Seite. Grundsätzlich wird nur für diejenigen Unternehmen, die als hauptverantwortlich für den Wettbewerbsverstoß angesehen werden, eine Ausgangsgröße für die Bußgeldbestimmung anhand des Vorjahresumsatzes ermittelt. Gegen Unternehmen, die nur als Mitläufer an dem wettbewerbswidrigen Verhalten beteiligt waren, sowie Unternehmen, die zur Teilnahme an dem wettbewerbswidrigen Verhalten geradezu gezwungen worden sind, werden wesentlich niedrigere bzw. keine Geldbußen verhängt.

⁷¹ Näher dazu Buriánek 1991, 42 ff.

⁷² Vgl. nur Kommissionsentscheidung, ABl. 1988 L 376, 19 (Fisher Price); ABl. 1988 L 78, 42 (Konica).

⁷³ Kommissionsentscheidung, ABl. 1982 L 379, 13 (UGAL/BNIC); Kerse 1994, 257 f.

⁷⁴ Kommissionsentscheidung, ABl. 1981 L 353, 45 (Michelin Niederlande); ABl. 1982 L 379, 28 (Toltecs/Dorcet).

⁷⁵ Eingehend dazu Torringa 1984, passim.

Sodann geht die Kommission bei der Bemessung der Geldbußen⁷⁶ für die hauptverantwortlichen Unternehmen in zwei weiteren Schritten vor:⁷⁷ Zunächst wird die Schwere der Tat und deren Auswirkungen auf den Wettbewerb bestimmt. Erst wenn feststeht, ob es sich um einen schweren oder leichten Wettbewerbsverstoß handelt, werden in einem nächsten Schritt unternehmensspezifische Einzelfallumstände sowie einzelne Erschwerungs- und Milderungsgründe berücksichtigt. Für die Einschätzung der Verantwortung spielen wirtschaftliche und finanzielle Abhängigkeiten von Obergesellschaften eine zentrale Rolle. Letzterer Aspekt kommt insbesondere in Fällen der Zurechnung zur Konzernspitze zum Tragen, wenn den Muttergesellschaften, die keinen direkten Tatbeitrag geleistet haben, das Verhalten ihrer Tochtergesellschaften zugerechnet wird.⁷⁸

Im Falle vorsätzlichen Verhaltens werden grundsätzlich höhere Geldbußen als bei fahrlässigem Verhalten verhängt.⁷⁹ Im Bereich der Unternehmenstätigkeit ist die Unterscheidung von Vorsatz und Fahrlässigkeit allerdings insoweit von untergeordneter Bedeutung, als im Vordergrund das Organisationsverschulden des Unternehmens steht, d.h. die Kommission versucht den subjektiven Tatvorwurf dadurch zu führen, daß sie auf das Verschulden einer in der Hierarchie des Unternehmens möglichst hochstehenden natürlichen Person abstellt. In der Regel ist die objektive Verantwortung für den Wettbewerbsverstoß allerdings gewichtiger als die subjektive Tatseite.⁸⁰

⁷⁶ Eingehend dazu Gyselen 1993, 561 ff.; vgl. dazu auch die Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen für den Fall, daß Unternehmen während der Untersuchung des Kartellfalls mit der Kommission zusammenarbeiten, ABl. 1996 C 207, 4 ff.

⁷⁷ Dannecker/Fischer-Fritsch 1989, 316 ff.

⁷⁸ So wurden in den Verfahren "Moët et Chandon" (KOMM., 27.11.1981, Abl. 1982 L 94, 7), und "AEG" (KOMM., 6.1.1982, Abl. 1982 L 117, 15) nur die Muttergesellschaften als Hauptverantwortliche mit Sanktionen belegt, obwohl die Tochtergesellschaften die wettbewerbswidrigen Maßnahmen durchgeführt hatten.

⁷⁹ So berücksichtigte die Kommission in der Entscheidung "National Panasonic" (KOMM., 11.12.1981, Abl. 1982 L 354, 34) den vorsätzlichen Charakter der Zuwiderhandlung als Erschwerungsgrund und legte diesbezüglich dar, daß ein "vorsätzliches Verhalten, das geeignet ist, das Ziel der Errichtung eines gemeinsamen Marktes für die fraglichen Erzeugnisse zu beeinträchtigen, die Festsetzung einer erheblichen Geldbuße rechtfertigt".

⁸⁰ So wurde im Verfahren "NAWEA-ANSEAU" (KOMM., 17.12.1981, Abl. 1982 L 167, 49 f.) gegen den Verband ANSEAU, weil er die Hauptverantwortung für die Zuwiderhandlungen trug, eine Geldbuße festgesetzt, die ebenso hoch war wie die höchsten Geldbußen, die gegen die vorsätzlich handelnden Unternehmen verhängt wurden. Dabei war zugunsten des Verbandes mildernd berücksichtigt worden, daß er nicht vorsätzlich, sondern nur grob fahrlässig gehandelt hatte und zudem gemeinnützige Zwecke verfolgte.

2.2.4.3 *Fehlende Transparenz der Bußgeldbemessung*

Bezüglich der Bußgeldbemessung ist hervorzuheben, daß die Kommission darauf achtet, daß der Berechnungsmodus der Geldbuße nicht an der Publizität der Bußgeldentscheidung teilnimmt. So wird in den Entscheidungsgründen nur aufgezählt, welche Bemessungsgründe berücksichtigt worden sind, sowie ob sie schärfend oder mildernd ins Gewicht gefallen sind, nicht jedoch, welche Bedeutung ihnen konkret beigemessen wurde. Meist kann erst den Entscheidungen des Gerichtshofs entnommen werden, ob vom Globalumsatz, vom EG-Umsatz oder von einem bestimmten Produktumsatz ausgegangen und welche Quote der Bußgeldbemessung zugrunde gelegt worden ist. Nach Ansicht der Kommission würde eine Veröffentlichung dieser Zahlen mit der Verpflichtung zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses kollidieren (Art. 21 Abs. 2).⁸¹

Der Grund für die knapp gehaltenen Erläuterungen zur Bußgeldhöhe liegt darin, daß die Kommission eine Entwicklung zu einem Sanktionssystem nach Tarifen befürchtet, das es den Unternehmen leicht machen würde, die zu erwartenden Geldbußen zu kalkulieren, so daß nur noch das Entdeckungsrisiko unwägbar wäre.

In der Literatur wird, um dem Vorwurf der fehlenden Transparenz der Bußgeldbemessung entgegenzuwirken, der Vorschlag gemacht, sich die amerikanischen Erfahrungen zunutze zu machen und sog. Sentencing Guidelines zu erlassen, die ein transparentes System von Mindestbeträgen für Geldbußen vorsehen. Dadurch soll ein gewisses Maß an Vorhersehbarkeit in bezug auf die Bußgeldhöhe gewährleistet werden.⁸²

Gegen solche Sentencing Guidelines spricht jedoch nicht nur, daß es den Unternehmen dadurch leicht gemacht würde, die zu erwartende Geldbuße zu kalkulieren und in ihre Geschäftspolitik einzubeziehen. Vielmehr würde der Einführung eines Tarifsystems zum einen der Grundsatz der individuellen Bußgeldbemessung nach Dauer und Schwere des Rechtsverstoßes und zum anderen die Notwendigkeit einer dynamischen Entwicklung der Sanktionspolitik, wie sie die Kommission verfolgt, entgegenstehen. Schließlich besteht weder die Notwendigkeit, die Sanktionen wie in den Vereinigten Staaten generell anzuheben, noch das Erfordernis, die Bußgeldbemessung zu vereinheitlichen, da nur die EG-Kommission gemeinschaftsrechtliche Geldbußen verhängen kann.

⁸¹ Kritisch dazu Dannecker/Fischer-Fritsch 1989, 341.

⁸² So Gyselen 1993, 572.

2.3 *Tendenzen zur Einführung von Kriminalstrafen gegen juristische Personen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und hierfür geforderte Voraussetzungen*

Die generelle Tendenz in den Mitgliedstaaten ist darauf gerichtet, Geldbußen gegen juristische Personen durch Kriminalstrafen zu ersetzen bzw., sofern noch keine bußgeldrechtliche Verantwortung juristischer Personen besteht, Kriminalstrafen einzuführen. Fragt man nach den Gründen für die Einführung von Kriminalstrafen, so ist festzustellen, daß vor allem darauf abgestellt wird, man müsse den Verband selbst zwingen, wirtschaftsinterne Kontrollen aufzubauen und zu effektivieren. Nur Strafen könnten eine hinlängliche präventive Wirkung entfalten. Diese seien vor allem deshalb erforderlich, weil nur so den neuen Aufgaben des Strafrechts, überindividuelle Interessen der Allgemeinheit wie die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft, Sicherheitsinteressen der Verbraucher usw. zu schützen, entsprochen werden könne.⁸³ Dabei geht die Tendenz dahin, nicht Unternehmen, sondern juristische Personen als Straftäter zu erfassen und eine eigene Handlungs- und Schuldfähigkeit juristischer Personen zu konstruieren. Soweit am Erfordernis des Verschuldens festgehalten wird, wird eine Einschränkung des Personenkreises, dessen Verhalten die Strafbarkeit der juristischen Person begründet, angestrebt.

3. *Vorgaben der EG bezüglich der Vereinheitlichung der Strafbarkeit juristischer Personen und Regelungen im Corpus Juris*

3.1 *Vorgaben der EG und Regelungen des Corpus Juris bezüglich der strafrechtlichen Verantwortung in Unternehmen*

Auch die EG-Kommission hat sich in neuerer Zeit mit der Vereinheitlichung der Unternehmenssanktionen befaßt. Nachdem die Kommission in dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EG die Einführung eines „Europäischen Betruges“ in allen Mitgliedstaaten vorgesehen⁸⁴ und zunächst auf eine Verpflichtung zur Einführung von Kriminalstrafen gegen juristische Personen verzichtet hatte, wurde am 19.6.1997 von den Mitgliedstaaten das Zweite Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EG⁸⁵ unterzeichnet, in dem die Verhängung von wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen gegen juristische Personen gefordert wird. Mit der näheren Ausgestaltung des Unternehmens-

⁸³ Bottke 1991, 81 ff.

⁸⁴ ABl. 1995 C 316, 48 ff.

⁸⁵ ABl. EG 1997 C 221, 11 ff.

strafrechts setzt sich gegenwärtig eine Expertenkommission auseinander, die einen ersten Vorschlag in einem Corpus Juris⁸⁶ vorgelegt hat.

Das Corpus Juris schlägt bezüglich der strafrechtlichen Verantwortung in Unternehmen auf der Grundlage einer rechtsvergleichenden Analyse vier Prinzipien vor, die der modernen Entwicklung der Kriminalität Rechnung tragen sollen.

3.1.1 *Vorgaben bezüglich der persönlichen Verantwortung*

Zunächst wird die Frage nach der persönlichen Verantwortung im Unternehmen gestellt und diesbezüglich vorgeschlagen, daß sowohl der Täter als auch der Anstifter und Gehilfe strafbar sein sollen.

3.1.2 *Vorgaben bezüglich der strafrechtlichen Verantwortung für das Verhalten Dritter*

Als zweites Prinzip wird eine allgemeine Verantwortlichkeit des Unternehmensinhabers und des Entscheidungsträgers vorgeschlagen, wenn diese Anweisungen im Unternehmen geben. Die Übertragung der strafrechtlichen Verantwortung auf andere Personen soll nur eingeschränkt möglich sein, so daß Umstände des Einzelfalles wie die Größe und Organisation des Betriebes, die Vielfalt und Bedeutung der zu beachtenden Vorschriften, Überwachungsmöglichkeiten usw. berücksichtigt werden können.

3.1.3 *Vorgaben bezüglich der Einführung von Kriminalstrafen gegen juristische Personen*

Bezüglich der Verantwortung von Unternehmen wird vorgeschlagen,⁸⁷ daß Kriminalstrafen gegen Kollektive verhängt werden können, wenn es sich um juristische Personen handelt, für deren Rechnung ein Organ, ein Vertreter oder eine Person im Namen des Unternehmens handelt, die rechtliche oder faktische Entscheidungsbefugnis hat. Es wird also eine erhebliche Ausweitung des Perso-

⁸⁶ Delmas-Marty 1997, 71 f.; Sieber 1998, 44.

⁸⁷ Art. 14 – Responsabilité pénale des groupements

1. Sont également responsables des infractions définies ci-dessus (art. 1 à 8) les groupements ayant la personnalité, ainsi que ceux ayant la qualité de sujet de droit et étant titulaires d'un patrimoine autonome lorsque l'infraction a été réalisée pour le compte du groupement par un organe, un représentant ou toute personne agissant en son nom ou ayant un pouvoir de décision, de droit ou de fait.

2. La responsabilité pénale des groupements n'exclut pas celle des personnes physiques, auteurs, instigateurs ou complices des mêmes faits.

nenkreises, dessen Verhalten die strafrechtliche Verantwortung der juristischen Person auslösen kann, angestrebt.

Die strafrechtliche Verantwortung der juristischen Person soll die Strafbarkeit der natürlichen Personen unberührt lassen. Dieser Vorschlag entspricht weitgehend den US-amerikanischen Voraussetzungen der Unternehmensstrafbarkeit.

3.1.4 Vorgaben bezüglich des Verschuldens

Bezüglich des Verschuldens wird in Art. 10 des Corpus Juris nur für Strafen gegen natürliche Personen vorgeschlagen, daß grundsätzlich vorsätzliches Verhalten für alle Rechtsverletzungen erforderlich ist, zumindest aber grobe Fahrlässigkeit, um dem Schuldgrundsatz und der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen. Eine entsprechende Forderung für juristische Personen fehlt.

3.2 Stellungnahme zu den Vorschlägen auf EG-Ebene

3.2.1 Rechtspolitische Vorgaben für eine gemeinschaftsweite Harmonisierung

Wenn man sich für die Strafbarkeit der juristischen Person ausspricht und ein Leitbild für eine europäische Rechtsentwicklung sucht, muß zunächst die Begründung der Unternehmensstrafbarkeit in dogmatischer Hinsicht im Vordergrund stehen. Der Vorschlag muß dabei den Anforderungen an ein rechtsethisch fundiertes Modell entsprechen. Darüber hinaus sollte das vorgeschlagene Modell den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Mitgliedstaaten, insbesondere dem Schuldgrundsatz, möglichst weitgehend entsprechen, sofern dadurch nicht die Effektivität der Unternehmenssanktionen erheblich eingeschränkt oder ganz in Frage gestellt wird. Dabei sollte ein möglichst hoher Schutz der verfassungsrechtlich garantierten Rechte angestrebt werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß das Modell in die Strukturen der nationalen Rechtsordnungen eingepaßt werden muß und dabei keine allzu großen Konflikte auftreten dürfen. Ansonsten wird die Implementation der Normen auf nationaler Ebene äußerst schwierig. Nur wenn die Grundstrukturen des Modells dem nationalen Recht nicht diametral entgegenlaufen, steht zu erwarten, daß die Strafverfolgungsorgane bereit sind, die Sanktionsregeln in der Praxis auch anzuwenden. Die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung von EG-Recht auf nationaler Ebene haben gezeigt, daß es vorzuzugwürdig sein kann, auf eine vollständige Harmonisierung zugunsten einer Einpassung in die nationalen Rechtssysteme zu verzichten und dadurch die Akzeptanz der Strafverfolgungsorgane zu erhöhen.

Im Rahmen rechtspolitischer Überlegungen ist schließlich zu beachten, daß das vorgeschlagene Modell kompromißfähig sein muß, weil die EG nach h.M. keine

Kompetenz hat, selbst Kriminalstrafen einzuführen. Es muß daher Konsens zwischen den Mitgliedstaaten hergestellt werden, ein bestimmtes Modell zu übernehmen und in nationales Recht umzusetzen, und dies steht Maximalforderungen entgegen. Zwar anerkennt die ganz h.M. eine Anweisungskompetenz der EG gegenüber den Mitgliedstaaten, Straftatbestände einzuführen.⁸⁸ Bisher hat sich die EG jedoch im wesentlichen damit begnügt, wirksame Sanktionen im Recht der Mitgliedstaaten zu fordern. Wenn auch in der Literatur vertreten wird, daß die EG die Mitgliedstaaten zur Androhung bestimmter Sanktionen verpflichten kann,⁸⁹ so ist angesichts der vielfältigen derzeit bestehenden Regelungen zweifelhaft, ob eine vollständige Harmonisierung der Strafbarkeit juristischer Personen im Rat der EG konsensfähig sein wird.

3.2.2 *Zur Notwendigkeit einer originären strafrechtlichen Verantwortung der Verbände*

Wenn man diesen Vorgaben entsprechen will, ist zunächst dem Grundanliegen des Regelungsvorschlags im Corpus Juris Rechnung zu tragen, dem die Idee einer originären Verantwortung des Verbandes zu Grunde liegt. Die Strafbarkeit juristischer Personen soll als eigenständige „zweite Spur“ der Strafbarkeit ausgestaltet werden und die strafrechtliche Verantwortung der natürlichen Personen unberührt lassen. Grundlage dieses Vorschlages ist die Überlegung, daß die Verantwortung nicht notwendigerweise an Individuen als Träger von Rechten und Pflichten geknüpft ist. Es geht vielmehr darum, daß ein Subjekt für das, was es in den Verkehr einbringt, auch einstehen muß. Eine solche Verantwortlichkeit kann nicht nur Individuen, sondern gleichermaßen Gruppierungen von Handelnden treffen.

Eine originäre Verbandsverantwortung erfordert eine Ausrichtung der Strafbarkeitsbegründung an der eigenen Handlungs- und Schuldfähigkeit juristischer Personen. Dabei wirft insbesondere der Schuldgrundsatz Probleme auf, der im Kriminalstrafrecht Geltung beansprucht und überwiegend als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannt wird.

3.2.3 *Begrenzung des der juristischen Person zurechenbaren Personenkreises*

Bezüglich des Personenkreises, dessen Verhalten dem Verband zugerechnet wird, folgt aus der originären Verbandsverantwortung zunächst, daß die Strafbarkeit nicht auf Unternehmen auszuweiten ist, wie dies im EG-

⁸⁸ Dannecker 1997, 7 m.w.N.; Dieblich 1985, 276; Gröbblinghoff 1995, 104 ff.; Oehler 1985, 1409; Sieber 1991, 972; Tiedemann 1993, 26.

⁸⁹ Grasso 1989, 192 ff.

Kartellordnungswidrigkeitenrecht erfolgt, sondern vielmehr auf die Verantwortung der juristischen Person abzustellen ist.

Wenn man sich an der Handlungsfähigkeit der juristischen Person orientiert, dürfen – abweichend von dem Vorschlag im Corpus Juris, vom EG-Kartellordnungswidrigkeitenrecht und vom US-amerikanischen Unternehmensstrafrecht – der juristischen Person nicht alle Handlungen ihrer Angestellten als eigenes Verhalten bzw. eigenes Verschulden zugerechnet werden. Es bedarf vielmehr einer Begrenzung des Personenkreises auf das höhere und mittlere Management: es muß sich um Entscheidungsträger der juristischen Person handeln. Dies bedeutet, daß unter der Voraussetzung, daß eine juristische Person tatsächlich alle erforderlichen Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen getroffen hat, keine Strafsanktionen verhängt werden dürfen. In diesen Fällen ist bereits die Strafbarkeit der juristischen Person zu verneinen. Eine bloße Milderung der Strafe reicht nicht aus. Insoweit können die Sentencing Guidelines, die erst auf der Ebene der Strafzumessung zum Tragen kommen, nicht als Leitbild für eine europäische Rechtsentwicklung empfohlen werden.

3.2.4 Organisationsverschulden

Im Corpus Juris wird auf den Nachweis schuldhaften Verhaltens verzichtet. Hiergegen spricht jedoch, daß es sich bei dem Schuldprinzip um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz handelt, der in einigen Mitgliedstaaten sogar Verfassungsrang hat.⁹⁰ Dem Schuldgrundsatz kann dadurch entsprochen werden, daß ein kollektives Organisationsverschulden als spezifische Verantwortung des Verbandes gefordert wird.⁹¹ „Schuld“ beschränkt sich dann auf den Vorwurf, daß sich eine kollektive Entscheidung zur Legalität nicht durchgesetzt hat.⁹² Insbesondere bezüglich der Schuld ist es erforderlich, nicht auf die subjektiven Vorstellungen irgend eines Angestellten oder Arbeiters, sondern auf das Organisationsverschulden der juristischen Person abzustellen,⁹³ wenn Kriminalstrafen verhängt werden sollen. Das bedeutet: Wenn der Nachweis geführt werden kann, daß eine ordnungsgemäße Organisation vorhanden war, darf die juristische Person nicht bestraft werden, auch wenn ein Angestellter oder Arbeiter einen Rechtsverstoß begangen hat. Eine originäre strafrechtliche Verantwortung des Verbandes könnte so auf ein Fundament gestützt werden, das dogmatisch abgesichert ist, weil die spezifischen Voraussetzungen der Verantwortung be-

⁹⁰ Vgl. die Übersicht bei Dannecker 1995, 293 ff.

⁹¹ So Tiedemann 1988, 1172; vgl. auch Ransiek 1996, 375 ff.

⁹² So Deruyck 1991, 728 f.

⁹³ Grundlegend Heine 1995, 207 Fn. 29.

nannt sind. Außerdem würde ein genereller Verzicht auf das Schuldprinzip keine hinlängliche Akzeptanz bei den Strafverfolgungsorganen erwarten lassen.

Zwar wird in der Literatur gegen die Einführung von Kriminalstrafen gegen juristische Personen teilweise geltend gemacht, daß der strafrechtliche Schuldvorwurf in seinem klassischen Verständnis die Möglichkeit des individuellen Andershandelns voraussetze und damit eine Grundannahme des Verantwortungsprinzips, die juristischen Personen nicht zu eigen ist, erfordere.⁹⁴ Diesen Einwänden ist jedoch entgegenzuhalten, daß an die Stelle der klassischen Individualschuld ein "an sozialen und rechtlichen Kategorien ausgerichteter Schuldbegriff im weiteren Sinne" gesetzt werden kann.⁹⁵ So hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 1966 hervorgehoben, daß der Schuldgrundsatz als Ausfluß der Rechtsstaatlichkeit zu qualifizieren sei und auf „die strafähnlichen Sanktionen für sonstiges Unrecht“ wie z.B. Ordnungswidrigkeiten ausgedehnt werden müsse, zugleich aber eine Schuldzurechnung bei juristischen Personen durch die Schuld der "für sie verantwortlich handelnden Personen" für zulässig erklärt.⁹⁶ Dieser Schuldbegriff erfordert aber, die Verantwortung der juristischen Person eigenständig zu bestimmen. Leitbild kann insoweit die *alter ego-Theorie* sein, die sich der Sache nach auch in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen findet.

3.2.5 Notwendigkeit von Sentencing Guidelines

Bei der Frage, ob es sich bei der Nichteinhaltung der gebotenen Organisationsmaßnahmen um eine notwendige Bedingung der Strafbarkeit handelt oder nur um einen Strafzumessungsgesichtspunkt, d.h. eine Je-desto-Verknüpfung dieses Elements mit der Rechtsfolge, ist von zentraler Bedeutung. Der Verzicht des US-amerikanischen Rechts auf eine Konkretisierung der Tatbestandsvoraussetzungen ist nicht überzeugend. Eine Je-desto-Verknüpfung, ein variables System, bei dem nicht mehr starre Tatbestände formuliert, sondern stattdessen lediglich die relevanten Gesichtspunkte vorgegeben werden, hätte zur Folge, daß es dem Richter obliegt, im Einzelfall zu entscheiden, ob der Grad der Erfüllung der Gesichtspunkte für die maßgebliche Rechtsfolge ausreicht. Ein solcher Alternativvorschlag, den Wilburg⁹⁷ für das Schadensrecht *de lege ferenda* gemacht hat, sollte allenfalls bei neuen, noch völlig unüberschaubaren Problembereichen gewählt werden, bei denen der Gesetzgeber die Fülle der Fälle noch nicht über-

⁹⁴ Schünemann 1994, 282; Otto 1993, 16 ff.; Stratenwerth 1992, 302.

⁹⁵ Grundlegend dazu Tiedemann 1985, 1419 ff.; ders. 1988, 1171 ff.; vgl. auch Brender 1989, 93 ff.; Deruyck 1990, 164.

⁹⁶ BVerfGE 20, 335 f.; Cramer in Boujong (Hrsg.) 1989, § 30 Rdn. 20 ff.

⁹⁷ Wilburg 1941, ders. 1963, 346 ff.; vgl. auch Göpfert 1993, 657.

schauen kann. Gerade im Strafrecht muß der Gesetzgeber die grundsätzliche Wertung jedoch selbst treffen und darf sie nicht den Strafverfolgungsorganen überlassen. Ansonsten würde die verfassungsrechtlich vorgegebene Rollenverteilung zwischen Gesetzgeber und Richter in fragwürdiger Weise verändert. Durch die Normierung von Tatbestandsvoraussetzungen wird der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit besser Rechnung getragen als durch Sentencing Guidelines. Gleichwohl muß auch im Falle der Strafbarkeit der juristischen Person das Ausmaß des Organisationsverschuldens bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Sentencing Guidelines sind den kontinentalen Strafrechtsordnungen fremd. Es würde den Unternehmen ermöglicht, die zu erwartende Strafe zu kalkulieren und in ihre Geschäftspolitik einzubeziehen. Vor allem aber steht der Einführung eines Tarifsystems der Grundsatz der individuellen Strafbemessung entgegen, der auch für Strafen gegen juristische Personen Geltung beansprucht. Auch in den Vereinigten Staaten werden im übrigen die Sentencing Guidelines als zu starre Regelungen zunehmend in Frage gestellt.⁹⁸ Es ist daher vorzugswürdig, den Mitgliedstaaten der EU im Bereich der Strafzumessung einen möglichst großen Spielraum zu belassen, um eine möglichst hohe Akzeptanz der Regelungen bei den Strafverfolgungsorganen zu erreichen.

Eine einheitliche Anwendung der Sanktionen sowie eine Beachtung der Milderungsgründe kann durch eine Überprüfung der Urteile durch die höchstrichterliche Rechtsprechung gewährleistet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Strafgerichte die Strafzumessungsgründe offen legen und auf größere Transparenz bedacht sind.

3.2.6 Zusammenfassung

Abschließend bleibt festzuhalten, daß der Vorschlag im Corpus Juris den Anforderungen an ein eigenständiges Unternehmensstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben in den Mitgliedstaaten der EU nicht hinreichend Rechnung trägt. Dies ist aber erforderlich, wenn eine Umsetzung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft angestrebt wird. Allerdings können auch die Sentencing Guidelines die Anforderungen an ein Leitbild der europäischen Rechtsharmonisierung nicht erfüllen, weil sie die Strafbarkeit nicht hinreichend begrenzen. Deshalb sollte bei Einführung von Kriminalstrafen für juristische Personen eine Begrenzung des Personenkreises, dessen Verhalten der juristischen Person zugerechnet werden soll, vorgenommen werden. Hierbei handelt es sich um eine Leitidee, die realistisch und durchsetzbar erscheint. In diesem Bereich keine Maximalforderungen zu verfolgen, sondern Zurückhaltung zu üben, ist nicht zuletzt deshalb geboten, weil das

⁹⁸ Vgl. Wise 1996, 387.

Strafrecht in besonderer Weise Ausdruck nationaler Souveränität ist, auf die nur ungern verzichtet wird. Gerade das Unternehmensstrafrecht zeigt, mit welcher unterschiedlichen Sichtweisen und Akzentuierungen übereinstimmende Regelungsinhalte besetzt sein können.

Der Vorschlag, die Verantwortung des Verbandes auf der Grundlage des Verhaltens des middle and higher managements zu bestimmen und ein Organisationsverschulden zu fordern, ist keineswegs revolutionär, sondern ein notwendiger Kompromiß, wenn die Heraufstufung der Unternehmenssanktionen zu Kriminalstrafen EG-weit erfolgen soll. Damit wird bewußt an die Tradition der Rechtswissenschaft angeknüpft, die Sir Karl Popper in seinem Buch "Das Elend des Historismus" im Jahre 1956 wie folgt gekennzeichnet hat: "Der Jurist ... ist aufgrund seiner Erfahrungen nicht dafür zu gewinnen, daß eine Gesellschaft als Ganzes umgeplant wird. Was immer seine Ziele sein mögen, er sucht sie schrittweise durch kleine Eingriffe zu erreichen, die sich dauernd verbessern lassen."

Literatur

- Bendlin, I. (1982): *Responsabilité pour faute - Responsabilité sans faute. Eine rechtssprachliche Untersuchung über die Haftung des Staates im Französischen und Deutschen Öffentlichen Recht*, Heidelberg.
- Blackstone's Criminal Practice (1994), 4. Auflage, London.
- Botke, W. (1991): Empfiehlt es sich, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Wirtschaftsstraftaten zu verstärken?, in: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht*, 81-91.
- Botke, W. (1997): Standortvorteil Wirtschaftskriminalrecht: Müssen Unternehmen „strafmündig“ werden?, in: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht*, 241-253.
- Boujong, K. (Hrsg.) (1989): *Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten*, München.
- Bouloc, B. (1996): *La Criminalisation du Comportement Collectif – France*, in: de Doelder, H./Tiedemann, K. (eds.): *Criminal Liability of Corporations. 14. International Congress of Comparative Law, Athens 1994*, London u.a., 235-249.
- Bragate, J.R./Howells, G.G. (1991): *Food Safety – An Appraisal of the New Law*, in: *Journal of Business Law*, 320-332.
- Brender, M. (1989): *Die Neuregelung der Verbandstäterschaft im Ordnungswidrigkeitenrecht*, Rheinfelden
- Buriánek, J. (1991): *Das Verschuldenselement – Ein den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsamer allgemeiner Rechtsgedanke i.S.v. Art. 215 Abs. 2 EWGV?*, München.
- Conaboy, et al. (eds.) (1995): *Corporate Crime in America: Strengthening the „Good Citizen Corporation“*.
- Dannecker, G./Fischer-Fritsch, J. (1989): *Das EG-Kartellrecht in der Bußgeldpraxis*, Köln u.a.

- Dannecker, G. (1991): Die Verhängung von Geldbußen gegen Unternehmen als Mittel zur Durchsetzung des Europäischen Wettbewerbsrechtes, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 268-289.
- Dannecker, G. (1995): Die Eignung des „due diligence defence“ zur Begrenzung der strafrechtlichen Verantwortung natürlicher und juristischer Personen im Lebensmittelrecht, *European Food Law Review*, 283-310.
- Dannecker, G. (1996): Strafrecht in der Europäischen Gemeinschaft. Eine Herausforderung für Strafrechtsdogmatik, Kriminologie und Verfassungsrecht, in: *Juristenzeitung*, 869-880.
- Dannecker, G. (1997): Europäische Gemeinschaft und Strafrecht, in: Ulsamer, G. (Hrsg.): *Lexikon des Rechts (Loseblatt-Ausgabe)*, Ordner 3, Gruppe 8: Strafrecht, Stand Februar 1997, Neuwied, 8/492.
- De Doelder, H. /Tiedemann, K. (eds.) (1996): *Criminal Liability of Corporations*. 14. International Congress of Comparative Law, Athens 1994, London u.a.
- De Doelder, H. (1996): *Criminal Liability of Corporations – Netherlands*, in: de Doelder, H./Tiedemann, K. (eds.): *Criminal Liability of Corporations*. 14. International Congress of Comparative Law, Athens 1994, London u.a., 289-310.
- Delmas-Marty, M. (1994): Die Strafbarkeit juristischer Personen nach dem neuen französischen Code Pénal, in: Schünemann, B. /Suárez Gonzáles, C. (Hrsg.): *Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts*. Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann, Köln u.a., 305-310.
- Delmas-Marty, M. (1997): *Vers un espace judiciaire européen. Corpus Juris portant dispositions pénales pour la protection des intérêts financiers de l'Union européenne*, Paris.
- Deruyck, F. (1990): Verbandsdelikt und Verbandsstrafe. Eine rechtsvergleichende Untersuchung nach belgischem und deutschem Recht, Gießen.
- Deruyck, F. (1991): Probleme der Verfolgung und Ahndung von Verbandskriminalität im deutschen und belgischen Recht, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, Band 103, 705-731.
- Dieblich, F. (1985): *Der strafrechtliche Schutz der Rechtsgüter der Europäischen Gemeinschaften*, Köln.
- Ehrhardt, A. (1994): *Unternehmensdelinquenz und Unternehmensstrafe. Sanktionen gegen juristische Personen nach deutschem und US-amerikanischem Recht*, Berlin.
- Engisch, K. (1954): Empfiehlt es sich, die Strafbarkeit der juristischen Person gesetzlich vorzusehen? Referat zum 40. Deutschen Juristentag, in: *Deutscher Juristentag (Hrsg.): Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentages 1953*, Band II (Sitzungsberichte), Teil E, Tübingen, 7-41.
- Everling, U. (1985): *Das europäische Gemeinschaftsrecht im Spannungsfeld von Politik und Wirtschaft. Ausgewählte Aufsätze 1964-1984*, Baden-Baden.
- Fisse, B. (1985): *Sanctions against Corporations: The Limitations of Fines and the Enterprise of Creating Alternatives*, in: Fisse, B. /French, P.A. (eds.): *Corrigible Corporations & Unruly Law*, San Antonio.
- Göpfert, B. (1993): „Bewegliche Systeme“ zur Bewältigung von Ähnlichkeiten am Beispiel der „Bürgerschaftsfälle“ des BGH, in: *Juristische Schulung*, 655-659.
- Grabitz, E. /Hilf, M. (Hrsg.) (1995): *Kommentar zur Europäischen Union: Vertrag über die Europäische Union, Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (Loseblatt-Ausgabe)*, Stand Oktober 1996, München.

- Grasso, G. (1989): *Comunità Europee e Diritto Penale*, Mailand.
- Greve, V. (1994): Criminal responsibility of legal persons in Denmark, in: Schünemann, B./Suárez Gonzáles, C. (Hrsg.): *Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts*. Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann, Köln u.a., 313-321.
- Gröblichhoff, S. (1996): Die Verpflichtung des deutschen Strafgesetzgebers zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Schriften zum gesamten Wirtschaftsstrafrecht, Band 24), Heidelberg.
- Güntert, L. (1983): Die Gewinnabschöpfung als strafrechtliche Sanktion. Eine Untersuchung zu den Verfallsbestimmungen der §§ 73 bis 73 d des Strafgesetzbuches (Schriften zum gesamten Wirtschaftsstrafrecht, Band 3), Köln.
- Gyselen, L. (1993): Die Bemessung von Geldbußen im EG-Kartellrecht, in: *Wirtschaft und Wettbewerb*, 561-573.
- Hamann, H. (1992): Das Unternehmen als Täter im europäischen Wettbewerbsrecht (Studien zum Wirtschaftsstrafrecht, Band 2), Pfaffenweiler.
- Harding, C. (1996): Criminal Liability of Corporations – United Kingdom, in: de Doelder, H./Tiedemann, K. (eds.): *Criminal Liability of Corporations*. 14. International Congress of Comparative Law, Athens 1994, London u.a., 369-382.
- Hartung, F. (1954): Empfiehlt es sich, die Strafbarkeit der juristischen Person gesetzlich vorzusehen?, in: *Deutscher Juristentag* (Hrsg.): *Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentages 1953*, Band II (Sitzungsberichte), Teil E, Tübingen, 43-60.
- Heine, G. (1995): Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen. Von individuellem Fehlverhalten zu kollektiven Fehlentwicklungen, insbesondere bei Großrisiken, Baden-Baden.
- Heinitz, E. (1953): Der Ausbau des Strafsystems, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, Band 65, 26-52.
- Hennau-Hublet, C. (1996): La Criminalisation du Comportement Collectif – Belgique, in: de Doelder, H./Tiedemann, K. (eds.): *Criminal Liability of Corporations*. 14. International Congress of Comparative Law, Athens 1994, London u.a., 129-168.
- Hirsch, H.J. (1995): Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, Band 107, 285-323.
- Hirsch, H.J. (1996): La Criminalisation du Comportement Collectif – Allemagne, in: de Doelder, H./Tiedemann, K. (eds.): *Criminal Liability of Corporations*. 14. International Congress of Comparative Law, Athens 1994, London u.a., 31-69.
- Huber, B. (1994): El Derecho Penal Británico en materia de alimentos, *Alimentalex*, 129 ff.
- Kerse, C.S. (1994): *E.C. Antitrust Procedure*, 3. Auflage, London.
- Lange, R. (1952): Zur Strafbarkeit von Personenverbänden, in: *Juristenzeitung*, 261-264.
- Leigh, L.H. (1969): *The Criminal Liability of Corporations in English Law* (London School of Economics and Political Science, N° 2), London.
- Lobo Moutinho, G./Salinas Monteiro, H. (1996): La Criminalisation du Comportement Collectif – Portugal, in: de Doelder, H./Tiedemann, K. (eds.): *Criminal Liability of Corporations*. 14. International Congress of Comparative Law, Athens 1994, London u.a., 311-342.
- Lipowsky, U. (1987): Die Zurechnung von Wettbewerbsverstößen zwischen Unternehmen im EWG-Wettbewerbsrecht. Eine Untersuchung der Spruchpraxis von Kommission und

- Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften von 1971-1984 (Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung, Band 107), München.
- Martín, L.G. (1994): Die Strafbarkeit von Handlungen und Unterlassungen im Unternehmen nach spanischem und deutschem Recht, in: Schünemann, B. /Suárez Gonzáles, C. (Hrsg.): Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts. Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann, Köln u.a., 13-33.
- Mitsch, W. (1995): Recht der Ordnungswidrigkeiten, Berlin u.a.
- Morris, V. (1984): The Fines Imposed in EEC Competition Cases in Light of the Pioneer Hi-Fi Decision, in: California Western International Law Journal 14, 425 ff.
- Mulder, G.E. (1989): Social-Economische Wetgeving, in: Tijdschrift voor Europees en Economisch Recht, 459 ff.
- Oehler, D. (1985): Fragen zum Strafrecht der Europäischen Gemeinschaften, in: Vogler, T. (Hrsg.): Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck, 2. Halbband, Berlin, 1399-1410.
- Otto, H. (1993): Die Strafbarkeit von Unternehmen und Verbänden (Schriftenreihe der juristischen Gesellschaft zu Berlin), Berlin.
- Paliero, C.E. (1996): Criminal Liability of Corporations – Italy, in: de Doelder, H./ Tiedemann, K. (eds.): Criminal Liability of Corporations. 14. International Congress of Comparative Law, Athens 1994, London u.a., 251-273.
- Ransiek, A. (1996): Studien zum Unternehmensstrafrecht: Strafrecht, Verfassungsrecht, Regelungsalternativen (Schriften zum gesamten Wirtschaftsstrafrecht, Band 23), Heidelberg.
- Riihijärvi, M. (1996): Criminal Liability of Corporations – Finland, in: de Doelder, H./ Tiedemann, K. (eds.): Criminal Liability of Corporations. 14. International Congress of Comparative Law, Athens 1994, London u.a., 203-233.
- Roxin, C. (1997): Strafrecht. Allgemeiner Teil, Band I: Grundlagen - Der Aufbau der Verbrechenslehre, 3. Auflage, München.
- Rütsch, C.-J. (1987): Strafrechtlicher Durchgriff bei verbundenen Unternehmen (Schriften zum gesamten Wirtschaftsstrafrecht, Band 13), Köln.
- Schmidt, K. (1990): Zur Verantwortung von Gesellschaften und Verbänden im Kartell- Ordnungswidrigkeitenrecht, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 131-138.
- Schönke, A. /Schröder, H. (1997): Strafgesetzbuch. Kommentar, 25. Auflage, München.
- Schroth, H.J. (1983): Economic Offences in EEC Law (with special reference to English and German Law) (Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Recht der Universität des Saarlandes, Band 18), Kehl.
- Schroth, H.J. (1993): Unternehmen als Normadressat und Sanktionssubjekte. Eine Studie zum Unternehmensstrafrecht, Gießen.
- Schünemann, B. (1979): Unternehmenskriminalität und Strafrecht. Eine Untersuchung der Verantwortlichkeit der Unternehmen und ihrer Führungskräfte nach geltendem und geplantem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Köln u.a.
- Schünemann, B. (1994): Die Strafbarkeit der juristischen Personen aus deutscher und europäischer Sicht, in: Schünemann, B. /Suárez Gonzáles, C. (Hrsg.): Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts. Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann, Köln u.a., 305-310.
- Sieber, U. (1991): Europäische Einigung und Europäisches Strafrecht, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 103, 957-979.

- Sieber, U. (1998): Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Schriftenreihe zum Europäischen Strafrecht, Band 6), Köln u.a.
- Spinellis, D. (1994): Das Sanktionssystem im griechischen Lebensmittelrecht (Landesbericht), in: Dannecker, G. (Hrsg.): Lebensmittelstrafrecht und Verwaltungssanktionen in der Europäischen Union (Schriftenreihe der Europäischen Rechtsakademie Trier, Band 10), Köln, 105-115.
- Stephenson, G. (1991): Due Diligence and Food Safety, in: Justice of the Peace, 781-782.
- Stratenwerth, G. (1992): Strafrechtliche Unternehmenshaftung?, in: Geppert, K. /Bohnert, J./ Rengier, R. (Hrsg.): Festschrift für Rudolf Schmitt, Tübingen, 295-307.
- Tiedemann, K. (1985): Der Allgemeine Teil des europäischen supranationalen Strafrechts, in: Vogler, T. (Hrsg.): Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck, 2. Halbband, Berlin, 1411-1440.
- Tiedemann, K. (1988): Die „Bebußung“ von Unternehmen nach dem 2. Gesetz zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1169-1174.
- Tiedemann, K. (1990): Literaturbericht (Wirtschaftsstrafrecht Teil I) zu Schroth, H.J., Economic Offences in EEC Law, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 102, 98-103.
- Tiedemann, K. (1993): Europäisches Gemeinschaftsrecht und Strafrecht, in: Neue Juristische Wochenschrift, 23-31.
- Torrington, R.A. (1984): Strafbarkeit von rechtspersonen, Arnheim.
- Vadillo, E.R. (1994): Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen im europäischen Rechtsdenken - aus spanischer und rechtsvergleichender Sicht, in: Schünemann, B./Suárez Gonzáles, C. (Hrsg.): Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts. Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann, Köln u.a., 297-304.
- Van Acker, C. (1987): Communautaire sanctionering van Ondernemingen, Arnheim.
- Van Bael, I. /Bellis, J.F. (1994): Competition Law of the European Community, 3. Aufl., Oxfordshire.
- Wilburg, W. (1941): Die Elemente des Schadensrechts, Marburg.
- Wilburg, W. (1964): Zusammenspiel der Kräfte im Aufbau des Schuldrechts, in: Archiv für die civilistische Praxis, Band 163, 346-379.
- Wise, E.M. (1996): Criminal Liability of Corporations – USA, in: de Doelder, H. /Tiedemann, K. (eds.): Criminal Liability of Corporations. 14. International Congress of Comparative Law, Athens 1994, London u.a., 383-401.